

Kanton Schaffhausen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **18/1932 (1932)**

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-33709>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nachtrag 1930.

25. Amtsordnung für den Fachinspektor des Handarbeitsunterrichtes an Knabenschulen Basels. (Vom 20. Dezember 1930.)

26. Amtsordnung für die Fachinspektorin des Handarbeitsunterrichtes an Mädchenschulen Basels. (Vom 20. Dezember 1930.)

XIII. Kanton Baselland.

Reglement für die Schulprüfungen. (Vom 3. Oktober 1931.) [Provisorisch.]

XIV. Kanton Schaffhausen.

Mittelschulen.

Vorschriften des Erziehungsrates des Kantons Schaffhausen über die Anforderungen für den Übertritt aus der Realschule in die Kantonschule. (Vom 22. Januar 1931.)

XV. Kanton Appenzell A.-Rh.

Primarschule.

Regulativ betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule im Kanton Appenzell A.-Rh. (Vom Kantonsrat erlassen am 1. Oktober 1931.)

§ 1. Die dem Kanton Appenzell A.-Rh. jährlich zukommende Bundessubvention wird zu Beiträgen für die Primarschule verwendet wie folgt:

1. An den Bau oder wesentlichen Umbau von Schulhäusern und Turnhallen und an die Neuanlage oder Erweiterung von Turnplätzen.
2. An die Gemeinden für die Lehrerbesoldungen, an die Aufbesserung der Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenpensionen, sowie zur Aeufnung der allgemeinen Lehrerpensionskasse.
3. An die Kosten der Anschaffung von allgemeinen Lehrmitteln und an Schulbibliotheken.
4. An die Kosten der Nachhilfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schüler und an diejenigen für Ferienversorgung.